

gewesen, ob in Hall in dieser Zeit Juden saßen. Da er das bedeutende Sammelwerk „Jüdische Gotteshäuser und Friedhöfe in Württemberg“, das der Oberrat der israelitischen Religionsgemeinschaft in Württemberg 1932 herausgegeben hat, nicht berücksichtigt, setzt er sich auch nicht mit der dort stehenden Behauptung auseinander, daß sich Juden schon im Frühmittelalter in der Salzsiederstadt Hall niedergelassen hätten. Der Bericht Ibrahim ibn Jakubs über die Juden im Salzhandel wird erwähnt und auf Siedlungen im sächsischen Gebiet bezogen. Das schmälert aber nicht die Leistung dieser Untersuchung, die vor allem darin liegt, daß sie eine Fülle von Einzelheiten des Judenproblems im mittelalterlichen Deutschland aufgearbeitet hat. *Zi*

Hermann Heimpel: Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts. II. Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts. Heidelberg 1974. 54 S.

Der bekannte ehemalige Direktor des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen legt hier das Ergebnis von Forschungen vor, die er in Jugendjahren, wie er bekennt, schon begonnen hat. Es handelt sich um das Problem, wer der Verfasser bzw. Bearbeiter der beiden Reformschriften 'De praxi curiae Romanae' (Squalores Romanae curiae 1403) und 'Speculum aureum de titulis beneficiorum' (1404/05) war. Heimpel berichtet zunächst über das Ergebnis der Arbeiten von F. Bartos und W. Seňko, daß der Krakauer Kanonist Paulus Wladimiri der Verfasser des Speculum sei, und führt dann den Beweis, daß der juristische Bearbeiter der Squalores der königliche und pfalzgräfliche Protonotar Job Vener († 1447) sei. Die überzeugende, hauptsächlich mit inneren Kriterien arbeitende Argumentation Heimpels in Auseinandersetzung vor allem mit den Ansichten Johannes Hallers läßt jetzt eine bessere Einordnung und historische Würdigung dieser Reformtraktate zu. *Zi*

Georg Grube: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts. Stuttgart: Kohlhammer 1969. 244 S. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. B: 55.)

Das „Durcheinander in der Gerichtsverfassung“ und das Nebeneinander zahlreicher Gerichte, bedingt durch die territoriale Zersplitterung im Bereich des ehemaligen Herzogtums Schwaben, führte im Südwesten des spätmittelalterlichen deutschen Reiches zu einer tiefgreifenden Rechtsunsicherheit und begünstigte den Übergang zu nicht-staatlichen Gerichten (Schiedsgerichte, geistliche Gerichte). Aber auch das erstmals 1229 erwähnte Rottweiler Hofgericht als unteres Reichsgericht, das bedeutendste unter den kaiserlichen Hof- und Landgerichten, „sog“, wie der Verfasser in seiner von Professor Robert Scheyhing (Tübingen) angeregten und geförderten Dissertation ausführt, „gleich der nichtstaatlichen Gerichtsbarkeit aus den geschilderten Macht- und Verfassungsverhältnissen die entscheidende Kraft“ (S. 9). Es ging vermutlich auf Maßnahmen der Staufer zur Reorganisation der Reichsgutverwaltung zurück und befaßte sich vor allem mit Vormundschafts- und Nachlaßsachen sowie Beurkundungen aller Art (sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit). Die örtliche Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur auf das Gebiet des früheren Herzogtums Schwaben, sondern auch auf große Teile von Franken (S. 18), insbesondere „das heute württembergische Franken in der Heilbronner Gegend“ (S. 21). Der Blütezeit von 1360 bis 1494 folgte jedoch eine Verfallsperiode, sodaß sich die Forschung der späteren Geschichte des Gerichts nur oberflächlich widmete und sich vielfach mit der Feststellung begnügte, das Rottweiler Hofgericht habe „als eine Art juristischer Ruine bis zum Jahre 1784 sein Dasein gefristet“ (S. 2). Es ist daher ein besonderes Verdienst des Verfassers, „Ursachen und Ausmaß des unbezweifelbaren Niedergangs“ näher untersucht zu haben. Über den Hofgerichtsprozeß, insbesondere den Einfluß der Rezeption des römischen Rechts, macht die Arbeit wenig Aussagen – dies wird ausdrücklich einer weiteren Untersuchung vorbe-